



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Der Erlass von Rechtsverordnungen

1. **Gesetz im materiellen Sinne** (= generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung dem Bürger gegenüber), das auf delegierter (= abgeleiteter) Regelungsgewalt beruht und von der **Exekutive** erlassen wird, **Art. 80 GG**; in einem förmlichen Parlamentsgesetz muss – zwecks demokratischer Rückkoppelung – die **Ermächtigung** zum Erlass der Rechtsverordnung erteilt werden
→ kein selbständiges Verordnungsrecht der Exekutive.

rechtspolitische Rechtfertigung: Entlastung des Parlamentsgesetzgebers von Detailregelungen

demokratisches Defizit: geringe Publizität des Verordnungsverfahrens im Vergleich zum parlamentarischen Verfahren

2. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen sich aus der formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ergeben, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG

→ Schutz des Parlamentsgesetzgebers vor „Selbstentmachtung“

a) „*Programmformel*“: Der Parlamentsgesetzgeber muss das gesetzgeberische Programm selbst festlegen, dem Verordnungsgeber dürfen lediglich die Details überlassen bleiben.

b) „*Vorhersehbarkeitsformel*“: Der Bürger muss aus dem ermächtigenden Gesetz selbst das Wesentliche entnehmen können.

c) „*Selbstentscheidungsformel*“: Der Parlamentsgesetzgeber muss die wesentlichen Fragen selbst entscheiden.

Inhalt, Zweck und Ausmaß können durch Auslegung des *gesamten* ermächtigenden Gesetzes ermittelt werden.